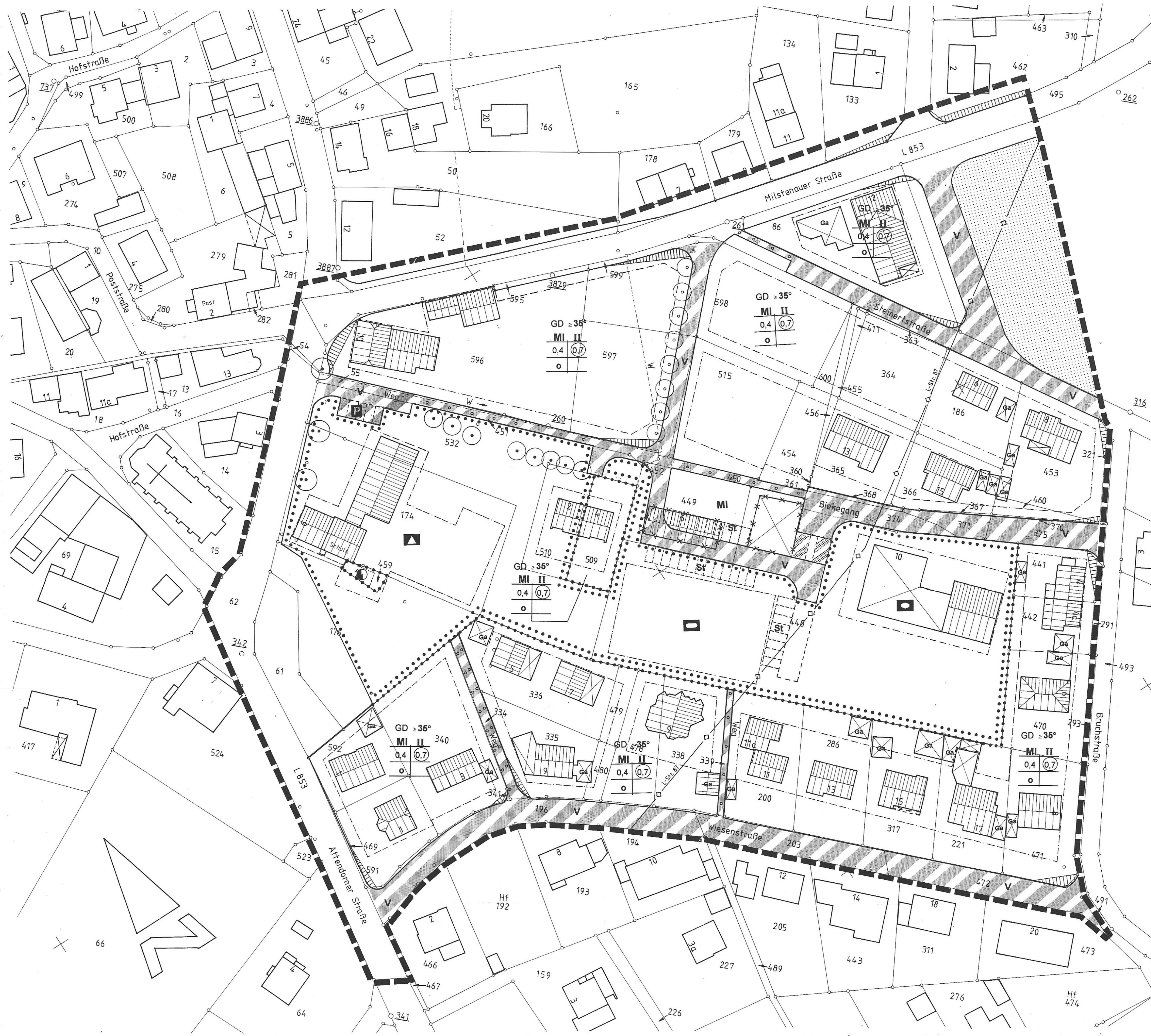


Bebauungsplan Nr.: 50 „Schlottwiese“ Attendorn-Ennest



Planzeichenerklärung

PRÄAMBEL

Aufgrund des / der

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I 1993, S. 466)),
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV NW 232 S. 217)

hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 11.10.1995

die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und §§ der BauNVO

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

- Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, 4. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 5. sonstige Gewerbebetriebe, 6. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 7. Gartenbaubetriebe.

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

hier:

- Schule
- Kindergarten
- Sportanlage

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 sind ausnahmsweise zulässig. Stellplätze und Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

hier: Transformator

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Offene Bauweise

Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Begrenzungslinie der Verkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Befahrbarer Wohnweg

Fußweg

Öffentliche Parkplätze

Stellfläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25

● Anpflanzung von Bäumen

B) Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 1 u. 4 BauGB und § 86 BauO NW

GD 1. Dachform: Die Gebäude sind mit geeigneten Dächern zu errichten, Nebengebäude und Garagen sind auch mit Flachdächern zulässig.

≥ 35° 2. Dachneigung: Festgesetzte, einzuhaltende Mindestdachneigung.

C) Sonstige Darstellungen

Vorhandenes Gebäude mit Steildach

Vorhandenes Gebäude mit Flachdach; Ga = Garage

Künftig wegfallendes Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen, Polygonpunkte und Flurstücksnummern

Zufahrt / Durchgang

Stellplätze / Parkplatz

Verkehrsgrünfläche

Unterirdische Hauptversorgungsleitung hier: Westfälische Ferngas Leitungsstrecke Nr. 87

D) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 4 BauGB und § 86 BauO NW

- Die gekennzeichneten Stellplatzanlagen sind in Pflasterausführung mit ausreichend groß bemessenen (≥ 2 cm) Fugen (Versickerungsfähigkeit, Vegetation) herzustellen.
- Die im Bereich Schule / Sportanlage auf der Gemeinbedarfsfläche neu anzulegenden Fußwege sind in Pflasterausführung herzustellen.
- Entlang von geneigt genutzten Verkehrsflächen sind Einriedungen nur in einer Höhe bis zu 0,40 m, gemessen ab Straßenoberkante, zulässig.
- Auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 174, 176, 448, 449 und 552 sind insgesamt mindestens 50 heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Grünflächen sind naturnah zu gestalten und zu pflegen (siehe auch Erhaltungssatz und Pflanzliste der Landschaftspflegischen Begleitplanung).
- Für die bisher unbebauten Grundstücke im MI-Gebiet, auf denen gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ein Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 10 BauGB vorgesehen ist, sind die Flächen zu gestalten. Je 100 m² Grünfläche ist ein einheimischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Eine Auswahlliste zulässiger Gehölze ist im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegischen Begleitplans zu diesem B-Plan enthalten.
 - Mindestens 80% der nicht überbauten Fläche sind als Gartenfläche zu gestalten. Je 100 m² Gartenfläche ist ein einheimischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Eine Auswahlliste zulässiger Gehölze ist im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegischen Begleitplans zu diesem B-Plan enthalten.
 - Maximal 20% der nicht überbauten Fläche dürfen als Zufahrten, Hofflächen oder nicht überdeckte PKW-Stellplätze hergerichtet werden. Eine Befestigung ist nur in wasser-durchlässiger Weise oder in Pflaster mit ausreichend groß bemessenen Fugen (mind. ≥ 2 cm) zulässig.

Verfahrensvermerke

Städtebauliche Planung

Für die Erarbeitung der städtebaulichen Planung Attendorn, 17.11.1995

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Geometrische Eindeutigkeit

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990 entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Olope,

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Aufstellungsbescheid

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (1) BauGB in der Sitzung am 07.09.1994 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist am 10.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Attendorn, 13.02.1995

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat durch Beschluß vom 07.09.1994 gem. § 3 (1) BauGB die Bürger aufzufordern, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nutzen.

Die Anhörung fand am 02.03.1995 statt. Vom 20.02.1995 bis 08.03.1995 waren möglich, Ziele und Zwecke der Planung auch außerhalb der Anhörung zu erörtern.

Attendorn, 10.03.1995

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 11.10.1995 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Attendorn, 22.08.1995

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.05.1995 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.07.1995 bis 08.08.1995 einschließlich öffentlich ausliegen.

Attendorn, 22.08.1995

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Satzungsbescheid

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 11.10.1995 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Attendorn, 26.10.1995

Der Stadtdirektor (V. (Grüne))

1. Beigeordneter

Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.

Az.: 35.1-2A.-OE-3/96

Amsberg, 06.03.1996

Der Regierungspräsident

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat am Tage nach der Bekanntmachung Rechtskraft erlangt.

Die Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn,

Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr.: 50 „Schlottwiese“

Flur: 27, 34

Gemarkung Attendorn-Stadt

Blatt: 1

Maßstab: 1:500

B-Plan Nr.: 50

Rechtskraft ab:

 Attendorn
natürlich